



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZA 9/22

vom

15. März 2023

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richterinnen Harsdorf-Gebhardt, Dr. Brockmöller, Dr. Bußmann, die Richter Dr. Bommel und Rust

am 15. März 2023

beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.
2. Die Anhörungsrüge des Beklagten gegen den Senatsbeschluss vom 11. Januar 2023 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde kommt, wie im Senatsbeschluss vom 11. Januar 2023 (IV ZA 9/22, juris Rn. 7) ausgeführt, nicht in Betracht, weil der Beklagte die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht hatte und dies nicht unverschuldet war. Hinsichtlich des Prozesskostenhilfeantrags ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon nicht statthaft, weil insoweit keine der in § 233 Satz 1 ZPO genannten Fristen versäumt worden ist.

2 II. Die gemäß § 321a Abs. 1 Satz 1 ZPO statthafte und auch im Üb-
rigen zulässige Anhörungrüge ist unbegründet.

3 1. Der Beklagte rügt ohne Erfolg, sein Anspruch auf Gewährung
rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sei verletzt, weil er vor der Ent-
scheidung über sein Prozesskostenhilfesuch nicht auf das Fehlen der
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hinge-
wiesen worden sei. Wie ebenfalls im Senatsbeschluss vom 11. Januar
2023 dargelegt, konnte ein entsprechender Hinweis nicht innerhalb der
Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde erteilt werden. Der
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ging am letzten Tag dieser
Frist kurz vor Mitternacht ein, so dass eine Prüfung auf Vollständigkeit im
normalen Geschäftsgang nicht möglich war. Ein Hinweis nach Fristablauf
war entbehrlich, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus die-
sem Grund nicht in Betracht kommt.

4 2. Der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör ist auch nicht
dadurch verletzt worden, dass der Senat ergänzend ausgeführt hat, der
Antrag auf Prozesskostenhilfe sei auch in der Sache unbegründet, weil die
beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
biete. Abgesehen davon, dass es sich hierbei nicht um eine tragende Be-
gründung handelt, ist der Beschluss, mit dem der Senat Prozesskosten-
hilfe versagt hat, gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 567 Abs. 1 ZPO

unanfechtbar und bedarf daher keiner Begründung (vgl. Senatsbeschluss vom 25. April 2006 - IV ZA 22/05, FamRZ 2006, 1029 [juris Rn. 1]; vgl. auch BVerfG, FamRZ 2004, 1165, 1166 [juris Rn. 24]).

Harsdorf-Gebhardt

Dr. Brockmöller

Dr. Bußmann

Dr. Bommel

Rust

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 05.08.2020 - 22 O 40/20 -

KG Berlin, Entscheidung vom 04.05.2022 - 25 U 1066/20 -